

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Hochschul-Studienevidenzverordnung (HStEV) geändert wird

§ 10. (1) ...

(2) Die Anmeldung zur Mitbelegung an einer anderen Pädagogischen Hochschule hat die oder der mitbelegende Studierende gesondert vorzunehmen. Dabei hat sie oder er die Einzahlung des Studienbeitrages an der zulassenden Pädagogischen Hochschule nachzuweisen.

§ 11. Wird bei Lehramtsstudien ein Studienfach im Sinne des § 11 Abs. 2 der Hochschul-Curriculaverordnung, BGBl. II Nr. 495/2006, an einer anderen als der zum Lehramtsstudium zulassenden Pädagogischen Hochschule absolviert, so hat die beteiligte Pädagogische Hochschule zum betreffenden Studienfach zuzulassen. Der beteiligten Pädagogischen Hochschule obliegt die Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß. Die oder der Studierende hat die Anmeldung zum Studienfach an der beteiligten Pädagogischen Hochschule unter Nachweis der Einzahlung des Studienbeitrages vorzunehmen.

§ 13. (1) Erhebungsstichtage für die Daten der Gesamtevidenz sind der 15. November und der 15. März eines jeden Kalenderjahres. Hinsichtlich der Daten über die Beendigung einer Ausbildung an einer Bildungseinrichtung ist der Tag der Beendigung des Hochschulbesuchs bzw. der Tag des Prüfungstermins der abschließenden Prüfung zusätzlicher Erhebungsstichtag.

(2) Das Rektorat einer Pädagogischen Hochschule hat die Daten gemäß § 7 Abs. 2 und 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes in Form von Gesamtdatensätzen nach Maßgabe der Anlage zu übermitteln. Berichtstermine sind der 30. November und der 31. März eines jeden Kalenderjahres. Vor den Übermittlungen sind alle erforderlichen Bearbeitungen im Datenbestand durchzuführen. Sofern Daten der Studierenden erst nach den gemäß Abs. 1 festgelegten Stichtagen anfallen, ist ein bereinigter Gesamtdatensatz spätestens zum Berichtstermin des nächstfolgenden Stichtages mit einem entsprechenden Vermerk zu übermitteln.

(3) bis (5) ...

§ 10. (1) ...

(2) Die Anmeldung zur Mitbelegung an einer anderen Pädagogischen Hochschule hat die oder der mitbelegende Studierende gesondert vorzunehmen. Dabei hat sie oder er die erfolgte Inskription an der zulassenden Pädagogischen Hochschule nachzuweisen.

§ 11. Wird bei Lehramtsstudien ein Studienfach im Sinne des § 11 Abs. 2 der Hochschul-Curriculaverordnung, BGBl. II Nr. 495/2006, an einer anderen als der zum Lehramtsstudium zulassenden Pädagogischen Hochschule absolviert, so hat die beteiligte Pädagogische Hochschule zum betreffenden Studienfach zuzulassen. Der beteiligten Pädagogischen Hochschule obliegt die Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß. Die oder der Studierende hat die Anmeldung zum Studienfach an der beteiligten Pädagogischen Hochschule unter Nachweis der erfolgten Inskription an der zulassenden Pädagogischen Hochschule vorzunehmen.

§ 13. (1) Erhebungsstichtage für die Daten der Gesamtevidenz sind der 15. Dezember und der 15. April eines jeden Kalenderjahres. Hinsichtlich der Daten über die Beendigung einer Ausbildung an einer Bildungseinrichtung ist der Tag der Beendigung des Hochschulbesuchs bzw. der Tag des Prüfungstermins der abschließenden Prüfung zusätzlicher Erhebungsstichtag.

(2) Das Rektorat einer Pädagogischen Hochschule hat die Daten gemäß § 7 Abs. 2 und 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes in Form von Gesamtdatensätzen nach Maßgabe der Anlage zu übermitteln. Berichtstermine sind der 31. Jänner und der 31. Mai eines jeden Kalenderjahres. Vor den Übermittlungen sind alle erforderlichen Bearbeitungen im Datenbestand durchzuführen. Sofern Daten der Studierenden erst nach den gemäß Abs. 1 festgelegten Stichtagen anfallen, ist ein bereinigter Gesamtdatensatz spätestens zum Berichtstermin des nächstfolgenden Stichtages mit einem entsprechenden Vermerk zu übermitteln.

(3) bis (5) ...

Geltende Fassung

§ 14. Für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen sind von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ die in § 9 Abs. 2 Z 1 und 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes genannten Daten der Studierenden in Form von Gesamtdatensätzen nach Maßgabe der Anlage, Feldinhalte 1 bis 25 auszuwerten und zu veröffentlichen.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

§ 14. Für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen sind von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ die in § 9 Abs. 2 Z 1 und 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes genannten Daten der Studierenden in Form von Gesamtdatensätzen nach Maßgabe der Anlage, Feldinhalte 1 bis 26 auszuwerten und zu veröffentlichen.

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2009 treten wie folgt in Kraft:

1. § 10 Abs. 2, § 11, § 14 und die Anlage mit 1. März 2009 und
2. § 13 Abs. 1 erster Satz und § 13 Abs. 2 zweiter Satz mit 1. Oktober 2009.

Anlage

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	meldende Pädagogische Hochschule	codiert (§12), siehe 1.2
3	Geburtsdatum (JJJJMMTT)	
4	Staatsangehörigkeit	codiert (§12)
5	Geschlecht	M/W
6	Sozialversicherungsnummer/Ersatzkennzeichen	
7	Schulform der allgemeinen Universitätsreife	codiert (§12)
8	Datum der allgemeinen Universitätsreife (JJJJMM)	
9	Datum der Studienberechtigungsprüfung (JJJJMM)	
10	akademische/r Grad/e vor dem Namen	
11	akademische/r Grad/e nach dem Namen	
12	Pädagogische Hochschule der	codiert (§12), siehe 1.2

Anlage

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	meldende Pädagogische Hochschule	codiert (§12), siehe 1.2
3	Geburtsdatum (JJJJMMTT)	
4	Staatsangehörigkeit	codiert (§12)
5	Geschlecht	M/W
6	Sozialversicherungsnummer/Ersatzkennzeichen	
7	Schulform der allgemeinen Universitätsreife	codiert (§12)
8	Datum der allgemeinen Universitätsreife (JJJJMM)	
9	Datum der Studienberechtigungsprüfung (JJJJMM)	
10	akademische/r Grad/e vor dem Namen	
11	akademische/r Grad/e nach dem Namen	
12	Pädagogische Hochschule der	codiert (§12), siehe 1.2

Geltende Fassung

	Zulassung	
13	Studienkennzahl 1 (Position 2-4)	codiert (§12)
14	Studienkennzahl 2 (Position 5-7)	codiert (§12)
15	Studienkennzahl 3 (Position 8-10)	codiert (§12)
16	weitere Pädagogische Hochschule	codiert (§12), siehe 1.2
17	Staat der Anschrift am Heimatort	codiert (§12)
18	Postleitzahl der Anschrift am Heimatort	
19	Heimatort	
20	Straße	
21	Hausnummer	
22	Zulassungsstatus	siehe 1.3
23	Antrags- oder Zulassungsdatum (JJJMMTT)	siehe 1.4
24	Inskription	siehe 1.5
25	Berichtssemester und Studienjahr	siehe 1.6
26	Anzahl der belegten Semester	siehe 1.7
27	Beendigungsdatum (JJJMMTT)	siehe 1.8
28	Beendigungsform	siehe 1.9
29	Beitragsstatus	siehe 1.10
30	Mobilitätsprogramm	codiert (§12)
31	Staat des Auslandsaufenthaltes	codiert (§12)

1.10

Aufgrund des § 69 des Hochschulgesetzes 2005 ist mit jeder Staatsangehörigkeit ein Beitragsstatus verbunden. Folgende Kennbuchstaben kennzeichnen den Beitragsstatus:

I – Inländer/in

G – Inländer/innen gleichgestellt

A – Ausländer/in

O – ohne Beitragspflicht

Vorgeschlagene Fassung

	Zulassung	
13	Studienkennzahl 1 (Position 2-4)	codiert (§12)
14	Studienkennzahl 2 (Position 5-7)	codiert (§12)
15	Studienkennzahl 3 (Position 8-10)	codiert (§12)
16	weitere Pädagogische Hochschule	codiert (§12), siehe 1.2
17	Staat der Anschrift am Heimatort	codiert (§12)
18	Postleitzahl der Anschrift am Heimatort	
19	Heimatort	
20	Straße	
21	Hausnummer	
22	Zulassungsstatus	siehe 1.3
23	Antrags- oder Zulassungsdatum (JJJMMTT)	siehe 1.4
24	Zulassungsart	o/a
25	Inskription	siehe 1.5
26	Berichtssemester und Studienjahr	siehe 1.6
27	Anzahl der belegten Semester	siehe 1.7
28	Beendigungsdatum (JJJMMTT)	siehe 1.8
29	Beendigungsform	siehe 1.9
30	Beitragsstatus	siehe 1.10
31	Mobilitätsprogramm	codiert (§12)
32	Staat des Auslandsaufenthaltes	codiert (§12)

1.10

Aufgrund des § 69 des Hochschulgesetzes 2005 ist mit jeder Staatsangehörigkeit ein Beitragsstatus verbunden. Folgende Kennbuchstaben kennzeichnen den Beitragsstatus:

I – Inländer/in

G – Inländer/innen gleichgestellt

A – Ausländer/in

O – ohne Beitragspflicht bei Absolvierung eines weiteren Lehramtsstudiums

Geltende Fassung

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sind die Kennbuchstaben durch folgende Buchstaben zu ersetzen:

M – bei Erlass des Studienbeitrages infolge Teilnahme an einem Mobilitätsprogramm

K – bei Erlass des Studienbeitrages für einen Konventionsflüchtling

U – bei Beurlaubung

E – bei Erlass aus einem anderen Grund

Vorgeschlagene Fassung

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sind die Kennbuchstaben durch folgende Buchstaben zu ersetzen:

J – bei Studierenden mit dem Beitragsstatus „I“ oder „G“, sofern sie die beitragsfreie Studienzeit gemäß § 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 einhalten

M – bei Erlass des Studienbeitrages infolge Teilnahme an einem Mobilitätsprogramm

Z – bei mehr als zweimonatiger Studienhinderung durch Krankheit oder Schwangerschaft

V – bei überwiegender Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt

T – bei einem Jahreseinkommen ab dem 14-fachen Betrag gemäß § 5 Abs. 2 ASVG

H – bei Behinderung im Ausmaß von mindestens 50%

U – bei Beurlaubung

E – bei Erlass aus einem anderen Grund